



Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Zweck</p> <p>Der Verein hat den Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaft unter den Mitgliedern und Bürgersinn zu pflegen, die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe wachzuhalten, Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterland zu fördern und zur Völkerverständigung beizutragen, 2. Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, 3. die traditionellen Bindungen zu den Kirchen zu pflegen, 4. an der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte mitzuarbeiten und insbesondere das kulturelle Leben in der Gemeinde zu pflegen und durch entsprechende Veranstaltungen zu fördern, 5. den dem Schützenverein eigenen Schießsport zu erhalten und zu pflegen, 6. die Feste des Vereins (Frühlings, Sommer, Herbst und Winterfeste sowie Doppelkopfturniere), insbesondere die Schützenfeste, auszugestalten zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützenbrüdern wie allen Festbesuchern Erholung und Freude in guten Formen vermitteln sollen. 	<p>§ 3 Zweck</p> <p>Der Verein hat die Zwecke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaft unter den Mitgliedern und Bürgersinn zu pflegen, die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe wachzuhalten, Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterland zu fördern und zur Völkerverständigung beizutragen, 2. Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, 3. die traditionellen Bindungen zu den Kirchen zu pflegen, 4. volkstümliche Traditionen und Brauchtümer auf der Grundlage christlicher Werte zu erhalten und fortzuentwickeln, insbesondere das kulturelle Leben in der Gemeinde zu pflegen und durch entsprechende Veranstaltungen zu fördern, 5. den dem Schützenverein eigenen Schießsport zu erhalten und zu pflegen, 6. die Feste des Vereins, insbesondere die Schützenfeste, auszugestalten zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützenbrüdern wie allen Festbesuchern Erholung und Freude in guten Formen vermitteln sollen.
<p>§ 6 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>§ 6 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anregungen dazu sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Vorjahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser beruft ein Gremium ein, welches aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, zwei Offizieren, zwei Mitgliedern der Königskompanie und einem bereits bestehenden Ehrenmitglied besteht. Dieses Gremium entscheidet per Mehrheitsbeschluss. Ihm obliegt das alleinige Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung.</p> <p>Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu</p>



	<p>Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder können auf eigenen Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.</p>
<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 15. März, zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerdem sollen jährlich Mitgliederversammlungen stattfinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest, 2. bis spätestens zum 15. Oktober. <p>Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird mit Frist von 8 Tagen durch öffentlichen Aushang an den durch den Vorstand zu bestimmenden Bekanntmachungsstellen einberufen. Außerdem soll durch Bekanntmachung im lokalen Teil der Tageszeitungen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</p> <p>Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres soll mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung, 2. Jahresbericht, 3. Kassenbericht, 4. Bericht der Rechnungsprüfer, 5. Entlastung des Vorstandes, 	<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vereinsmitgliedern 2. den Ehrenmitgliedern 3. und dem Vorstand. <p>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März, zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerdem sollen jährlich Mitgliederversammlungen stattfinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest, 2. bis spätestens zum 15. Oktober. <p>Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird mit Frist von 8 Tagen durch öffentlichen Aushang an den durch den Vorstand zu bestimmenden Bekanntmachungsstellen einberufen. Außerdem soll durch Bekanntmachung im lokalen Teil der Tageszeitungen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</p> <p>Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres soll mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung, 2. Jahresbericht, 3. Kassenbericht, 4. Bericht der Rechnungsprüfer, 5. Entlastung des Vorstandes,



<p>6. Neuwahlen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit durch den Vorsitzenden nicht formell festgestellt ist.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Niederschrift soll in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.</p>	<p>6. Neuwahlen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit durch den Vorsitzenden nicht formell festgestellt ist.</p> <p>Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Niederschrift soll in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.</p>
<p>§ 21 Vertretung des Vereins</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, daß der 1. oder 2. Schriftführer oder der 1. oder 2. Kassenführer jeweils mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu handeln berechtigt ist. Zum Empfang von Postsendungen ist der 1. Schriftführer - wenn dieser verhindert ist, der 2. Schriftführer- berechtigt.</p>	<p>§ 21 Vertretung des Vereins</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, daß der 1. oder 2. Schriftführer oder der 1. oder 2. Kassenführer jeweils mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu handeln berechtigt ist. Zum Empfang von Postsendungen ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln berechtigt.</p>
<p>§ 23 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und Offiziere behalten ihr Amt bis zu Neuwahl.</p> <p>Die Amt befindlichen Mitglieder des Beirates verlieren ihr Amt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<p>§ 23 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und Offiziere behalten ihr Amt bis zu Neuwahl.</p>



BÜRGERSCHÜTZENVEREIN FINNENTROP

1921 e.V.

Die nach § 12 Abs. 1 Ziff. 7 zu wählenden Beisitzer sind unverzüglich zu wählen und treten ihr Amt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung an.

--